

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN GETRÄNKEFACHGROSSHANDELS E.V.



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN GETRÄNKEFACHGROSSHANDELS E.V.
MONSCHAUER STRASSE 7 · 40549 DÜSSELDORF

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Herrn [REDACTED]
Referat WR II 5
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Monschauer Straße 7
40549 Düsseldorf
Telefon: +49 211 - 68 39 38
Telefax: +49 211 - 68 36 02
E-Mail: info@bv-gfgh.de
Internet: www.bv-gfgh.de

Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE61 3007 0010 0662 4043 00
BIC: DEUTDE33XXX

Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer: VR 3911

Geschäftsführender Vorstand

[REDACTED]

3. Dezember 2020

**Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen -
Az.: WR II 5 – 3011/003-2020.0001**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des vorgenannten Referentenentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme aus Sicht des Getränkefachgroßhandels.

Grundsätzliche Bewertung

Die Ausweitung des gesetzlichen Pfand- und Rücknahmepflicht auf alle Einwegkunststoffflaschen und Getränkedosen, unabhängig von ihrem Produktinhalt, in der beabsichtigten Neufassung des § 31 Abs. 4 VerpackG, wird seitens des BV GFGH, ausdrücklich begrüßt. Die Erweiterung der Pfandpflicht auf alle Einwegkunststoffflaschen und Getränkedosen wird für eine deutlich verbesserte Transparenz im Markt und damit auch Akzeptanz beim Endverbraucher führen und trägt somit auch den Verbraucherinteressen Rechnung. Wir stellen nach wie vor fest, dass bei vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern Informationsdefizite bestehen, welche Getränke segmente der Pfand- und Rücknahmepflicht für Einweggetränkerverpackungen unterliegen und welche nicht. Mit der jetzt beabsichtigten gesetzlichen Klarstellung werden diese Unsicherheiten beim Endverbraucher zumindest in dieser Hinsicht beseitigt. Die Vereinheitlichung der Pfandregelung gepaart mit der bereits bestehenden Deklarationspflicht „EINWEG“ und „MEHRWEG“ am Point of Sale, werden für mehr Klarheit zugunsten der Verbraucher und des Umweltschutzes beitragen.



Von dem in § 1 Abs 3 VerpackG formulierten abfallwirtschaftliche Ziel, den Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke zu stärken und auszubauen und so einen Anteil von mindestens 70 Prozent zu erreichen, sind wir leider derzeit, wie die jüngsten Zahlen des Umweltbundesamtes für das Jahr 2018 belegen, mehr denn je entfernt. Die Zielquote wird nicht nur deutlich unterschritten, sondern hat mit nur noch 41 Prozent einen traurigen Tiefststand erreicht. Allein die jetzt richtigerweise geplante Ausweitung der Einwegpfandpflicht wird nicht ausreichen, den seit Jahren erkennbaren negativen Trend zu stoppen und abzuwenden. Hier bedarf es weitergehender geeigneter Maßnahmen, die wir allerdings im vorgelegten Referentenentwurf vermissen. Eine derartige geeignete Maßnahme könnte die seit Jahren von der „Mehrweg Allianz“ geforderte Einführung einer zusätzlich zum Pfand zu erhebende Lenkungsabgabe sein. Nur ein solches Instrument würde eine ausreichende Lenkungswirkung zur Erhöhung des Mehrweganteils und Erreichung der Mehrwegzielquote von mindestens 70 Prozent entfalten. Darüber hinaus wäre es für eine selbstbestimmte Kaufentscheidung der Verbraucherinnen und Verbraucher notwendig, dass die Information, ob es sich um eine Einweg- oder Mehrweg-Getränkeverpackung handelt, nicht nur am Point of Sale, sondern auch auf dem Produkt zur Verfügung gestellt werden würde.

Der BV GFGH fordert daher den Referentenentwurf durch das Einfügen einer Lenkungsabgabe von mindestens 20 Cent auf alle Einweg-Plastikflaschen und Getränkedosen zusätzlich zum Pfand zu ergänzen und unterstreicht seine Forderung, eine verbindliche Kennzeichnung von Einweg- u. Mehrweggetränkeverpackungen auf dem Produkt einzuführen.

Zu den einzelnen Neuregelungen

Zu den, unsere Branche betreffenden, einzelnen beabsichtigten Neuregelungen nehmen wir wie folgt Stellung.

Nr. 13 - Neufassung von § 15 Abs. 4 Nr. 5 Mehrwegverpackungen

Die beabsichtigte Neuregelung dient u.a. der Klarstellung, dass auch für Mehrwegverpackungen eine Rücknahmepflicht der Inverkehrbringer besteht.

Die in Deutschland wohl bekanntesten und verbreitetsten Mehrwegverpackung, sind die unterschiedlichen Formen und Ausprägungen der Getränkeverpackung in Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2.

Milliarden von Mehrweggetränkeverpackungen sind seit Jahrzehnten in der deutschen Getränkewirtschaft im Umlauf. Werden seitens der Hersteller gefüllt, durch den Groß- und Einzelhandel distribuiert und seitens der Endverbraucher als anerkanntes und bekanntes Mehrweggebinde gekauft und nach Konsum des Inhaltes über die allseits bestehenden Rücknahmemöglichkeiten im Groß- und Einzelhandel zurückgeführt. Ein System, welches ob des seit Jahren gelebten Handelsbrauches keiner weitergehenden Erklärung oder Klarstellung bedarf. Inverkehrbringer und Vertreiber stellen die für die Rücknahme notwendige Logistik zur Verfügung und leben mit der praktizierten Pfanderhebung auf Mehrweggetränkeverpackungen ein geeignetes Anreizsystem. Wer Getränke in Mehrweggetränkeverpackungen herstellt, vertreibt oder kauft, leistet den bestmöglichen Beitrag zur Abfallvermeidung. Daher ist aus Sicht des BV GFGH eine Klarstellung geboten, die sicherstellt, dass die geplanten Anpassungen des § 15 VerpackG zwar für Mehrwegverpackungen gelten, nicht jedoch für (Mehrweg-) Getränkeverpackungen.

Ohne diese gesetzliche Klarstellung würde das System der Getränkemehrwegverpackung in seiner Gesamtheit zusätzlich mit einer nicht leistbaren erheblichen Nachweis-, Dokumentations- und Vorlagepflicht belastet. Die Verpflichtungen würden zu erheblichen administrativen Mehrkosten im funktionierenden Getränkemehrwegsystem führen, dies dadurch zusätzlich belasten und somit kontraproduktive Auswirkungen in der wirtschaftlichen Bewertung zur Verwendung von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen mit sich bringen. Dies gilt es in jedem Fall im Sinne des Ausbaus und der Stärkung des einzigartigen deutschen Getränkemehrwegsystems zu vermeiden.

§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VerpackG sollte deshalb wie folgt ergänzt werden.

„5. Mehrwegverpackungen, die nicht Getränkeverpackungen sind“

§ 30a VerpackG Mindestzyklatanteil bei bestimmten Einwegkunststoffgetränkeflaschen
Der BV GFGH begrüßt die avisierten Neuregelungen in § 30a VerpackG. Die Vorgabe von Mindestzyklatanteilen bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen einschließlich Verschlüssen und Deckeln trägt den in § 1 VerpackG festgelegten Zielsetzungen Rechnung, Verpackungsabfälle dem Recycling zuzuführen und Stoffkreisläufe zu schließen. Die geplante Einführung von Mindestzyklatanteilen für Einwegkunststoffgetränkeverpackungen darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Vordergrund die Umsetzung der europäischen Abfallhierarchie und die Zielvorgabe in § 1 Abs. 1 VerpackG stehen müssen. Demnach sind Verpackungsabfälle in erster Linie zu vermeiden und damit Mehrwegverpackungen vorrangig einzusetzen und zu fördern, da Mehrweg Abfall vermeidet, Ressourcen schont und zudem zur Erreichung der von der Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzziele beiträgt. Demgemäß kann Recycling immer nur der zweitbeste Schritt sein, wobei darauf hingewiesen wird, dass Mehrwegflaschen nach ihrem wesentlich längeren Produktleben ebenfalls recycelt werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Bundesverband des Deutschen
Getränkefachgroßhandels e. V.


Geschäftsführender Vorstand